

Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck
Herrn Betriebsleiter Hein
Markt 1
48727 Billerbeck

054 07 008 vw
09. Januar 2008

**PP „Ganzheitliche Sanierung der öffentlichen und privaten Kanalisation“
Satzungsänderung**

Sehr geehrter Herr Hein,

zu der im Rahmen des o.g. Pilotprojekts und auch auf Grund der jüngsten Änderung des LWG NRW erforderlichen Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Billerbeck (ABS) kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Änderung des LWG NRW

Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708) ist das LWG NRW mit Wirkung zum 31.12.2007 geändert worden.

Dies sind die maßgeblichen Änderungen:

- Straßenseitengräben, § 3 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW

Straßenseitengräben sind keine Gewässer. Mit der Klarstellung soll der Tatsache entgegengewirkt werden, dass Straßenseitengräben in der Praxis regelmäßig zum Gewässer bestimmt werden.

- ABK, § 53 Abs. 1a Satz 7 LWG NRW

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist von der Aufsichtsbehörde grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zu prüfen; wird es nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Stadt von einer Zustimmung ausgehen.

- Kosten der Fremdwasserbeseitigung, § 53c LWG NRW

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Fremdwasserproblematik und einschlägiger Erfahrungen in Pilotprojekten wurde die ausdrückliche

Möglichkeit geschaffen, Kosten der Fremdwasserbeseitigung in die Abwassergebühr einzustellen.

- Dichtheitsprüfungen für private Abwasserleitungen, § 61a LWG NRW

Nach der Streichung des bisherigen § 45 BauO NRW enthält nunmehr der neue § 61a LWG NRW Regelungen zu privaten Abwasseranlagen und zur deren Dichtheitsprüfung.

Die ehemalige gesetzliche Frist (31.12.2005) für Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten, die industrielles oder gewerbliches Abwasser ableiten (vor dem 01.01.1990 errichtet) oder häusliches Abwasser ableiten (vor dem 01.01.1965 errichtet) ist weggefallen. Ausdrücklich besteht damit nur noch die gesetzliche Frist bis zum 31.12.2015. Die Stadt wird allerdings nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW verpflichtet, durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung der Dichtheitsprüfung festzulegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen im ABK oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung überprüft.

Zusätzlich ist die Stadt nach § 61a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

Nach § 61a Abs. 6 LWG NRW wird die oberste Wasserbehörde (MUNLV) ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen.

2. Satzungsänderungen

Für das o.g. Pilotprojekt ist insbesondere die Änderung in § 53 c LWG NRW hinsichtlich der Kosten der Fremdwasserbeseitigung von Bedeutung. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, öffentliche Fremdwasserbeseitigungsanlagen zu betreiben und die dabei entstehenden Kosten über die Abwassergebühr zu refinanzieren. Davon soll in Billerbeck Gebrauch gemacht werden.

Dazu ist eine entsprechende Erweiterung des satzungsrechtlich definierten Umfangs der öffentlichen Entwässerungsanlage erforderlich (§ 2 ABS).

Gleichzeitig müssen die Anschlussbedingungen an den Drainagewasserskanal satzungsmäßig geregelt werden (neuer § 12a ABS).

Auch empfiehlt sich die Einführung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestandes (§ 20 ABS)

Eine insoweit entsprechend überarbeitete Fassung der ABS der Stadt Billerbeck liegt Ihnen bereits vor.

Über diese auf das o.g. Pilotprojekt bezogene Satzungsanpassung hinaus sind aufgrund der Änderung des LWG NRW weitere Satzungsänderungen empfehlenswert. Insoweit wird derzeit die Muster-Entwässerungssatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW in Zu-

sammenarbeit mit der KuA-NRW überarbeitet. Die entsprechenden Änderungen sollten ebenfalls in die ABS übernommen werden.

Die anstehenden Änderungen betreffen insbesondere die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 15 ABS).

Bei dieser Gelegenheit werden die übrigen abwasserrelevanten Muster-satzungen des Städte- und Gemeindebundes NRW in Zusammenarbeit mit der KuA-NRW (Beiträge, Gebühren, Kostenersatz, Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen) ebenfalls überarbeitet. Die Anpassungen sind nicht in jedem Fall durch die Änderung des LWG NRW geboten, sondern sind zum Teil auch redaktionelle Verbesserungen oder Redaktionen auf neuere Rechtsprechung (z.B. betreffend das Zustimmungsverfahren, § 14 ABS). Auch diese Änderungen könnten in einem Zug in das Satzungsrecht der Stadt Billerbeck übernommen werden.

Insgesamt empfiehlt sich die konkrete Vorbereitung bzw. der Beschluss der entsprechenden Satzungsänderungen, wenn die Anpassung der Muster-Satzungen abgeschlossen ist. Dies wird für Ende Februar erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Viola Wallbaum)
Rechtsanwältin